

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Dezember 1963

Nummer 154

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
8053	14. 11. 1963	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Strahlenschutz; hier: Anzeige über Erwerb und Abgabe radioaktiver Stoffe	1986

II.

Veröffentlichungen, die **nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite
Innenminister	
14. 11. 1963 Bek. — Einziehung von Sera und Impfstoffen	1986
Finanzminister	
14. 11. 1963 RdErl. — Jahresabschluß für das Rechnungsjahr 1963 — Bundeshaushalt	1990
15. 11. 1963 Bek. — Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels	1992

I.

8053

Strahlenschutz; hier: Anzeige über Erwerb und Abgabe radioaktiver Stoffe

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers

— III A 5 — 8950.4 — III Nr. 81/63

u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
— IV B 2 — 24-012 — III B 4 — 57-651 — 31/63
v. 14. 11. 1963

Der RdErl. v. 19. 4. 1962 (SMBI. NW. 8053) wird wie folgt geändert:

Es wird nach Nr. 3.2 folgende neue Nr. 3.3 eingefügt:

3.3 Neben der Überprüfung der eingehenden Anzeigen haben die Aufsichtsbehörden in verstärktem Umfang darüber zu wachen, daß der Anzeigepflicht überhaupt nachgekommen wird. Nach der Begründung zur Ersten Strahlenschutzverordnung ist davon abgesehen worden, eine Genehmigungspflicht für den Erwerb und die Abgabe radioaktiver Stoffe einzuführen, weil eine lückenlose Kontrolle des Verbleibs radioaktiver Stoffe hinreichend

durch die Vorschriften über die Anzeige des Erwerbs und der Abgabe radioaktiver Stoffe in § 13 der 1. SSVO sichergestellt werden können. Es geht nicht an, daß diese Kontrolle dadurch weitgehend unmöglich gemacht wird, daß die vorgeschriebenen Anzeigen unterbleiben. Bei wiederholt festgestellten Verstößen gegen die Anzeigepflicht ist die Einleitung eines Bußgeldverfahrens auf Grund des § 56 Abs. 1 Nr. 14 der 1. SSVO angebracht. Gegebenenfalls muß auch der Widerruf der Genehmigung zum Umgang mit radioaktiven Stoffen gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 3 des Atomgesetzes v. 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814) in Erwägung gezogen werden. Soweit Behörden oder sonstige öffentliche Einrichtungen der Anzeigepflicht nicht nachkommen, ist der vorgesetzten Behörde zu berichten.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

An die Regierungspräsidenten,
Oberbergämter,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
Bergämter,
Landkreise und kreisfreien Städte (Gesundheitsämter).

— MBI. NW. 1963 S. 1986.

II.**Innenminister****Einziehung von Sera und Impfstoffen**

Bek. d. Innenministers v. 14. 11. 1963 — VI A 4 — 62.01.13

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen hat mit Rundschreiben v. 7. Oktober 1963 — VI.i — 18 i 0207 — mitgeteilt, daß folgende Impfstoffe und Sera zum Einzug bestimmt sind:

Die Diphtherie- und Diphtherie-Mischimpfstoffe

mit den Kontrollnummern

337 u. 338	(dreihundertsiebenunddreißig u. dreihundertachtunddreißig)	Diphtherie-Tetanus
334	(dreihundertvierunddreißig)	Diphtherie-Pertussis-Tetanus
336	(dreihundertsechsunddreißig)	Diphtherie-Pertussis-Tetanus
339 u. 340	(dreihundertneununddreißig u. dreihundertvierzig)	Diphtherie-Pertussis-Tetanus
342	(dreihundertzweiundvierzig)	Diphtherie-Pertussis-Tetanus
335	(dreihundertfünfunddreißig)	Diphtherie-Scharlach
341	(dreihunderteinundvierzig)	Diphtherie-Tetanus-Scharlach
	aus der Behringwerke AG., Marburg/Lahn	

Die Diphtherie-Sera

mit den Kontrollnummern

6894-6903	(sechstausendachthundertvierundneunzig bis sechstausendneunhundertdrei) einschließlich	
	aus der Behringwerke AG., Marburg/Lahn	

Die Gasbrand- (Gasoedem- u. Peritonitis) Sera

1. mit den Kontrollnummern

585-591	(fünfhundertfünfundachtzig bis fünfhunderteinundneunzig)	
(Gasoedem)	einschließlich	

2. mit der Kontrollnummer

325	(dreihundertfünfundzwanzig)	
(Peritonitis)	aus der Behringwerke AG., Marburg/Lahn	

Die Poliomyelitis-Impfstoffe

1. mit den Kontrollnummern

304	(dreihundertvier)	
309	(dreihundertneun)	
	aus der Behringwerke AG., Marburg/Lahn	

2. mit der Kontrollnummer

32	(zweiunddreißig)	
	aus der Farbenfabriken Bayer AG., Leverkusen	

3. mit der Kontrollnummer

0037/62	(nullnullsiebenunddreißig/zweiundsechzig)	
	aus dem Österreichischen Institut für Haemoderivate, Wien	

Die Rotlauf-Sera

1. mit der Kontrollnummer
44 (vierundvierzig)
aus der Asid-Institut GmbH., Lohhof b. München
2. mit den Kontrollnummern
2004–2007 (zweitausendvier bis zweitausendsieben) einschließlich
aus der Behringwerke AG., Marburg/Lahn
3. mit den Kontrollnummern
55 u. 56 (fünfundfünfzig und sechsundfünfzig)
aus dem Serumwerk Memsen, Memsen über Hoya/Weser
4. mit der Kontrollnummer
144 (hundertvierundvierzig)
aus dem Bakt. Institut Dr. Rentschler & Co. Warthausen/Württ.

Die Rohsera zur Bestimmung der Blutfaktoren M und N

- mit den Kontrollnummern
- | | |
|------|---|
| 1700 | (eintausendsiebenhundert) |
| 1734 | (eintausendsiebenhundertvierunddreißig) |
| 1837 | (eintausendachthundertsiebenunddreißig) |
- aus der Behringwerke AG., Marburg/Lahn

Die Testsera (flüssig) zur Bestimmung der Blutgruppen A, B, 0

1. mit den Kontrollnummern
1725–1727 (eintausendsiebenhundertfünfundzwanzig bis eintausendsiebenhundertsiebenundzwanzig) einschließlich
1773–1775 (eintausendsiebenhundertdreundsiebzig bis eintausendsiebenhundertfünfundsiebzig) einschließlich
1806–1808 (eintausendachthundertsechs bis eintausendachthundertacht) einschließlich
aus der Asid-Institut GmbH., Lohhof b. München
2. mit den Kontrollnummern
1698 (eintausendsechshundertachtundneunzig)
1709 u. 1710 (eintausendsiebenhundertneun und eintausendsiebenhundertzehn)
1717–1720 (eintausendsiebenhundertsiebzehn bis eintausendsiebenhundertzwanzig) einschließlich
1729 (eintausendsiebenhundertneunundzwanzig)
1732 u. 1733 (eintausendsiebenhundertzweiunddreißig und eintausendsiebenhundertdreunddreißig)
1748–1751 (eintausendsiebenhundertachtundvierzig bis eintausendsiebenhundert-einundfünfzig) einschließlich
1762–1769 (eintausendsiebenhundertzweiundsechzig bis eintausendsiebenhundertneunundsechzig) einschließlich
1780–1783 (eintausendsiebenhundertachtzig bis eintausendsiebenhundertdreundachtzig) einschließlich
1791 (eintausendsiebenhunderteinundneunzig)
1795–1797 (eintausendsiebenhunderfünfundneunzig bis eintausendsiebenhundertsiebenundneunzig) einschließlich
1799–1805 (eintausendsiebenhundertneunundneunzig bis eintausendachthundert-fünf) einschließlich
1817–1819 (eintausendachthundertsiebzehn bis eintausendachthundertneunzehn) einschließlich
1821–1824 (eintausendachthunderteinundzwanzig bis eintausendachthundertvierundzwanzig) einschließlich
1832–1836 (eintausendachthundertzweiunddreißig bis eintausendachthundert-sechsunddreißig) einschließlich
aus der Behringwerke AG., Marburg/Lahn
3. mit den Kontrollnummern
1701 u. 1702 (eintausendsiebenhunderteins und eintausendsiebenhundertzwei)
1714 u. 1715 (eintausendsiebenhundertvierzehn und eintausendsiebenhundert-fünfzehn)
1742–1744 (eintausendsiebenhundertzweiundvierzig bis eintausendsiebenhundertvierundvierzig) einschließlich
1770–1772 (eintausendsiebenhundertsiebzig bis eintausendsiebenhundertzwei-undsiebzig) einschließlich
1788 u. 1789 (eintausendsiebenhundertachtundachtzig und eintausendsiebenhundertneunundachtzig)
1798 (eintausendsiebenhundertachtundneunzig)
1813 u. 1814 (eintausendachthundertdreizehn und eintausendachthundertvierzehn)

1828 (eintausendachthundertachtundzwanzig)
 1830 u. 1831 (eintausendachthundertdreißig und eintausendachthunderteinunddreißig)
 aus dem Biotest-Seruminstitut, Frankfurt/M.

4. mit den Kontrollnummern

1711–1713 (eintausendsiebenhundertelf bis eintausendsiebenhundertdreizehn)
 einschließlich
 1722–1724 (eintausendsiebenhundertzweiundzwanzig bis eintausendsiebenhundertvierundzwanzig) einschließlich
 1757–1759 (eintausendsiebenhundertsiebenundfünfzig bis eintausendsiebenhundertneunundfünfzig) einschließlich
 1785–1787 (eintausendsiebenhundertfünfundachtzig bis eintausendsiebenhundertsiebenundachtzig) einschließlich
 aus dem Serum-Institut, D. H. Möller, Heidelberg

5. mit den Kontrollnummern

1809–1811 (eintausendachthundertneun bis eintausendachthundertelf)
 einschließlich
 aus dem Serum-Institut, Berlin

Die Testsera (flüssig, agglutinierend) zur Bestimmung des Rhesusfaktors D (Rh₀)

1. mit den Kontrollnummern

2076 (zweitausendsechsundsiebzig)
 2124 (zweitausendeinhundertvierundzwanzig)
 aus der Behringwerke AG., Marburg/Lahn

2. mit den Kontrollnummern

2004 (zweitausendvier)
 2129 (zweitausendeinhundertneunundzwanzig)
 aus dem Serum-Institut Dr. H. Molter, Heidelberg

Die Testsera (flüssig, supplementwirksam) zur Bestimmung des Rhesusfaktors D (RH₀)

1. mit den Kontrollnummern

1707 u. 1708 (eintausendsiebenhundertsieben und eintausendsiebenhundertacht)
 1721 (eintausendsiebenhunderteinundzwanzig)
 1728 (eintausendsiebenhundertachtundzwanzig)
 1739 (eintausendsiebenhundertneununddreißig)
 1741 (eintausendsiebenhunderteinundvierzig)
 1776–1779 (eintausendsiebenhundertsechsundsiebzig bis eintausendsiebenhundertneunsiebzig) einschließlich
 1792–1794 (eintausendsiebenhundertzweiundneunzig bis eintausendsiebenhundertvierundneunzig) einschließlich
 1816 (eintausendachthundertsechzehn)
 1825–1827 (eintausendachthundertfünfundzwanzig bis eintausendachthundertsiebenundzwanzig) einschließlich
 1850–1852 (eintausendachthundertfünfzig bis eintausendachthundertzweiundfünfzig) einschließlich
 aus der Behringwerke AG., Marburg/Lahn

2. mit den Kontrollnummern

1704–1706 (eintausendsiebenhundertvier bis eintausendsiebenhundertsechs)
 einschließlich
 1735 (eintausendsiebenhundertfünfunddreißig)
 1737 (eintausendsiebenhundertsiebenunddreißig)
 1761 (eintausendsiebenhunderteinundsechzig)
 1790 (eintausendsiebenhundertneunzig)
 1812 (eintausendachthundertzwölf)
 1815 (eintausendachthundertfünfzehn)
 1829 (eintausendachthundertneunundzwanzig)
 1847 u. 1848 (eintausendachthundertsiebenundvierzig und eintausendachthundertachtundvierzig)
 aus dem Biotest-Seruminstitut, Frankfurt/M.

3. mit den Kontrollnummern

1716 (eintausendsiebenhundertsechzehn)
 1746 u. 1747 (eintausendsiebenhundertsechsundvierzig und eintausendsiebenhundertsiebenundvierzig)

- 1753 u. 1754 (eintausendsiebenhundertdreifünfzig und eintausendsiebenhundertvierundfünfzig)
 1756 (eintausendsiebenhundertsechsundfünfzig)
 aus dem Serum-Institut, Dr. H. Molter, Heidelberg

Die Trockenabgüsse zur Bestimmung der Blutfaktoren M und N

- mit den Kontrollnummern
 1134 u. 1135 (eintausendeinhundertvierunddreißig und eintausendeinhundertfünfunddreißig)
 1137 (eintausendeinhundertsiebenunddreißig)
 1147 (eintausendeinhundertsiebenundvierzig)
 aus dem Serum-Institut, Dr. H. Molter, Heidelberg

Die Tetanus-Sera

1. mit den Kontrollnummern
 6999-7015 (sechstausendneunhundertneunundneunzig bis siebentausendfünfzehn) einschließlich
 7017-7025 (siebentausendsiebzehn bis siebentausendfünfundzwanzig) einschließlich
 aus der Behringwerke AG., Marburg/Lahn
2. mit den Kontrollnummern
 94 u. 95 (vierundneunzig und fünfundneunzig)
 aus der Asid-Institut GmbH., Lohhof b. München
3. mit der Kontrollnummer
 594 (fünfhundertvierundneunzig)
 aus dem Bakt. Institut Dr. Rentschler & Co., Warthausen/Württ.
4. mit der Kontrollnummer
 18 (achtzehn)
 aus dem Serumwerk Memsen, Memsen über Hoya/Weser

Die Tuberkuline

1. mit den Kontrollnummern
 51 u. 52 (einundfünfzig und zweiundfünfzig) Rinder-Einheits-Tuberkulin
 aus der Asid-Institut GmbH., Lohhof b. München
2. mit der Kontrollnummer
 14 (vierzehn) Rinder-Einheits-Tuberkulin
 aus dem Serumwerk Memsen, Memsen über Hoya/Weser
3. mit den Kontrollnummern
 577 u. 578 (fünfhundertsiebenundsiebzig und fünfhundertachtundsiebzig) Rinder-Einheits-Tuberkulin
 aus dem Bakt. Inst. Dr. Rentschler & Co., Warthausen/Württ.
4. mit den Kontrollnummern
 34 u. 35 (vierunddreißig und fünfunddreißig) Rinder-Einheits-Tuberkulin
 aus der Farbwerke Hoechst AG., Frankfurt/M.

Die Wundstarrkrampf- (Tetanus) Impfstoffe und Tetanus-Mischimpfstoffe

1. mit den Kontrollnummern
 55 u. 56 (fünfundfünfzig und sechsundfünfzig) = Tetanus
 aus der Behringwerke AG., Marburg/Lahn
2. mit der Kontrollnummer
 1 (eins) = TABTet
 aus dem Serotherapeut. Institut Wien GmbH., Wien IX

Die Pseudogeflügelpest- (Newcastle) Impfstoffe

1. mit den Kontrollnummern
 162 (einhundertzweiundsechzig)
 164 u. 165 (einhundertvierundsechzig und einhunderfünfundsechzig)
 aus der Behringwerke AG., Marburg/Lahn
2. mit der Kontrollnummer
 AHD 222 (AHD zweihundertzweiundzwanzig)
 aus der Firma Vemie, Kempen/Ndrh.
3. mit der Kontrollnummer
 201,01 (zweihunderteins/nulleins)
 aus der Firma Nobilis-Arzneimittel GmbH., Aulendorf

Die Schweine-Rotlauf-Impfstoffe

1. mit den Kontrollnummern

341	(dreihunderteinundvierzig)
343-348	(dreihundertdreieinundvierzig bis dreihundertachtundvierzig) einschließlich
	aus der Behringwerke AG., Marburg/Lahn
2. mit den Kontrollnummern

38 u. 39	(achtunddreißig und neununddreißig) aus der Asid-Institut GmbH., Lohhof b. München
----------	---
3. mit der Kontrollnummer

25	(fünfundzwanzig) aus dem Serumwerk Memsen, Memsen über Hoya/Weser
----	--
4. mit der Kontrollnummer

1751	(eintausendsiebenhunderteinundfünzig) aus dem Bakt. Institut Dr. Rentschler & Co., Warthausen/Württ.
------	---

II. Wegen Abschwächung in ihrem Wert um mehr als 10% die

Tetanus-Sera

1. mit den Kontrollnummern

99	(neunundneunzig)
100	(einhundert)
103	(einhundertdrei) aus der Asid-Institut GmbH., Lohhof b. München
2. mit der Kontrollnummer

596	(fünfhundertsechsundneunzig) aus dem Bakt. Institut Dr. Rentschler & Co., Warthausen/Württ.
-----	--
3. mit der Kontrollnummer

20	(zwanzig) aus dem Serumwerk Memsen, Memsen über Hoya/Weser
----	---

Im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen.

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1963 S. 1986.

Finanzminister**Jahresabschluß für das Rechnungsjahr 1963**
Bundesaushalt

RdErl. des Finanzministers v. 14. 11. 1963
I B 3 Tgb.Nr. 6632/63

Der nachstehende Erlaß des Bundesministers der Finanzen wird zur Beachtung und weiteren Veranlassung bekanntgegeben.

Wegen der Schnellmeldung des Abschlußergebnisses bis Ende November ist den in Frage kommenden Kassen bereits besondere Mitteilung zugegangen.

„Der Bundesminister der Finanzen

II C/6 — A 0271 — 8/63
I A/4 — H 2030 — 16/63

Bonn, den 31. Oktober 1963

Betr.: Jahresabschluß für das Rechnungsjahr 1963
Anlge.: — 1 —

1. Gemäß § 61 Abs. 1 RHO in Verbindung mit § 81 Abs. 1 RKO bestimme ich:

Die Kassenbücher (Bund) für das Rechnungsjahr 1963 sind abzuschließen

a) von den Amtskassen — allgemein —

am 3. Januar 1964

b) von den Oberkassen 1. Stufe

am 9. Januar 1964

c) von den Oberkassen 2. Stufe

(Landeshauptkassen der Länder, in denen die Oberkassen über die Landeshauptkasse mit der Bundeshauptkasse abrechnen)

am 14. Januar 1964.

d) Die Bundeshauptkasse erhält wegen des Abschlusses ihrer Bücher gesonderte Mitteilung.

Ich bestimme ausdrücklich für alle Kässen unter a) bis c) gemäß § 61 RHO als letzten Zahlungstag für das Rechnungsjahr 1963 den 3. Januar 1964. Das Offthalten der Bücher über diesen Zeitpunkt hinaus bei den unter b) und c) genannten Kassen dient ausschließlich der Durchbuchung der Abschlußergebnisse nach § 81 Abs. 3 letzter Satz RKO.

Der Bundeshauptkasse in ihrer Eigenschaft als Einheitskasse sind unbare Zahlungsaufträge zu Lasten des Rechnungsjahrs 1963 bis spätestens 27. Dezember 1963 zu zuleiten. Später eingehende Anordnungen können nicht mehr zu Lasten der Mittel des Rechnungsjahrs 1963 ausgeführt werden.

(Zusatz für die Oberfinanzkassen:

Hierzu gehören auch Auftragsauszahlungen von Hausradsdarlehen und Ankaufsdarlehen für Fahrräder, Zollhunde und Schneeschuhe, die der Bundeshauptkasse anzurechnen sind, vgl. Abschn. IV B Abs. 8 zu 3-6 DVBestL.)

Mit Rücksicht auf die Weihnachtsfeiertage und auf die zwangsläufige Mehrbelastung der Kassen unmittelbar vor Abschluß eines Rechnungsjahres wird gebeten, Kassenanweisungen für das auslaufende Rechnungsjahr den Kassen nicht erst kurz vor Annahmeschluß, sondern **frühzeitig**, möglichst bereits in der ersten Dezemberhälfte, zuzuleiten.

2. Für den E. Pl. 35 gelten ebenfalls die unter Nr. 1 einheitlich festgesetzten Abschlußzeitpunkte.

3. Die derzeitige schwierige Kassenlage des Bundes und die damit verbundene Notwendigkeit, die monatlichen Kassen-Abschlußergebnisse möglichst schnell zu erfahren, machen es erforderlich, daß ich — außer der üblichen Schnellmeldung des Jahresabschlußergebnisses und der mit meinem Schreiben vom 29. September 1963 —

II C/6 — A 0271 — 7/63
I A/4 — H 2030 — 13/63 —

erbetenen Schnellmeldung des Abschlußergebnisses Ende Oktober — auch noch das Abschlußergebnis Ende November 1963 schnellgemeldet erhalte. Ich darf daher bitten, auch das Abschlußergebnis Ende November im Schnellmeldeverfahren zu übermitteln.

(Zusatz für die Herren Finanzminister und -senatoren der Länder:

Ich darf darauf hinweisen, daß in der Finanzministerkonferenz am 17. Oktober 1963 bereits zugesagt worden ist, auch das Kassen-Abschlußergebnis für Ende November 1963 im Schnellmeldeverfahren mitzuteilen.)

Bei den Schnellmeldungen der Abschlußergebnisse für Ende November und Ende Dezember 1963 bitte ich, wie folgt zu verfahren:

a) **Alle Amtskassen**, die den rechnungsmäßigen Nachweis über Bundeshaushaltseinnahmen und -ausgaben führen, zeigen unverzüglich nach Abschluß der Bücher für den Monat November 1963 sowie für das Rechnungsjahr 1963 den Kassen, mit denen sie im Abrechnungsverkehr stehen, **durch Fernschreiben** die Istergebnisse des Abrechnungszeitraumes vom 1. Januar bis Ende November 1963 bzw. für das Rechnungsjahr 1963 nach beiliegendem Muster an. Die Ergebnisse sind auf volle 1000 DM ab- bzw. aufzurunden.

Hinsichtlich der Schreibweise darf ich auf den in meinem o. a. Schreiben vom 29. September 1963 gemachten Hinweis Bezug nehmen.

b) **Die Oberkassen 1. Stufe** (ohne Oberfinanzkassen) fassen die Ergebnisse der mit ihnen abrechnenden Amtskassen und die eigenen Ergebnisse als Amtskasse zusammen und teilen die Gesamtergebnisse in gleicher Weise und Aufgliederung wie zu a) durch Fernschreiben

bis zum 4. Dezember 1963
bzw. bis zum 7. Januar 1964

der Bundeshauptkasse (Fernschreib-Nr. 886645 — bundfinanz bonn) oder soweit sie mit Oberkassen

2. Stufe abrechnen, diesen mit. Die Ergebnisse sind ebenfalls auf volle 1000 DM ab- bzw. aufzurunden.

c) Die Oberkassen 2. Stufe und die Oberfinanzkassen

verfahren wie zu b) mit der Maßgabe, daß ihre Gesamtergebnisse der Bundeshauptkasse

am 6. Dezember 1963

bzw. am 9. Januar 1964 vorliegen.

4. Die Abschlußnachweisungen sind wie folgt vorzulegen:

a) durch die Amtskassen an die Oberkassen 1. Stufe

bis zum 7. Januar 1964,

b) durch die Amtskassen, die unmittelbar mit der Bundeshauptkasse abrechnen, an die Bundeshauptkasse

bis zum 7. Januar 1964,

c) durch die Amtskassen, die unmittelbar mit Oberkassen 2. Stufe abrechnen, und durch Oberkassen 1. Stufe, die über Oberkassen 2. Stufe abrechnen, an die Oberkassen 2. Stufe

bis zum 11. Januar 1964,

d) durch die Oberkassen 1. Stufe, die unmittelbar mit der Bundeshauptkasse abrechnen, und durch Oberkassen 2. Stufe, an die Bundeshauptkasse

bis zum 16. Januar 1964.

Für den Zeitraum vom 1. Dezember 1963 bis zum Abschluß der Kassenbücher (vgl. Nr. 1) ist nur **eine** Abschlußnachweisung zu fertigen.

Ich bitte, die Abschlußnachweisungen so rechtzeitig abzusenden, daß sie zu den vorgenannten Terminen bei den zuständigen Kassen vorliegen.

Die Kassenaufsichtsbeamten sind verpflichtet, die rechtzeitige Erledigung der Jahresabschlußarbeiten in geeigneter Form zu überwachen. Die Leiter der Behörden werden gebeten, dafür zu sorgen, daß der Kasse zur Durchführung dieser Arbeiten ausreichendes Personal zur Verfügung steht. Verwahrungen und Vorschüsse sind, soweit dies möglich ist, noch vor Schluß des Rechnungsjahres abzuwickeln.

5. Ich bitte die Herren Finanzminister (Finanzsenatoren) der Länder, den vorstehenden Anordnungen zuzustimmen, soweit hiervon Länderkassen betroffen sind, die Bundeseinnahmen annehmen und Bundesausgaben leisten und die entsprechenden Bücher nach dem Bundeshaushaltspunkt hierüber führen.

Dieses Rundschreiben wird in der nächsten Nummer meines Ministerialblattes veröffentlicht werden.

Die Dienststellen der Bundeszollverwaltung werden durch einen Erlaß im Bundeszollblatt angewiesen werden.

Im Auftrag
Korff

Anlage zu: BMF — II C 6 — A 0271 — 8/63 vom 31. Oktober 1963

Muster für das Fernschreiben

An

(Kasse)		Vorausmeldung
Von der		(Abr. Konto Nr.)
(Kasse)		
wurden	in der Zeit vom 1. Januar bis Ende November 1963 gebucht.	
im Rechnungsjahr 1963		
E.Pi.	o.H.	a.o.H.
06	E
	A
08	E
	A
14	E
	A
33	E
	A
Summe	E
	A

(Ort und Datum)

(Unterschriften)

Anmerkung: Um Irrtümer in der Schreibweise zu vermeiden, wird gebeten, den auf Tausend DM auf- bzw. abgerundeten Betrag in voll ausgeschriebenen Ziffern anzugeben (Beispiel: „Zweimillionendreihundertvierundfünfzigtausend DM“ mit „2 354 000,— DM“).“

— MBl. NW. 1963 S. 1990.

Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels

Bek. d. Finanzministers v. 15. 11. 1963 —
H 4124 — 2 II C 2

Der dem Finanzamt Köln-Ost zugeteilte Dienststempel Nr. 1 zur Abstempelung der Änderungsvermerke auf den Lohnsteuerkarten ist in Verlust geraten. Der Stempel hat einen Durchmesser von 1,8 cm und trägt die Aufschrift

„Finanzamt Köln-Ost —1—“ (mit Landeswappen). Der Dienststempel ist von der Oberfinanzdirektion Köln für ungültig erklärt worden. Der unbefugte Gebrauch des Dienststempels wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Stempel gefunden werden, wird gebeten, ihn der Oberfinanzdirektion Köln, 5 Köln, Wörthstraße 1–3, zuzuleiten.

— MBl. NW. 1963 S. 1992.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,— DM, Ausgabe B 13,20 DM.